

Zürich, den 31. Oktober 2001

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Mai 2001 reichten die Gemeinderätinnen Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Heidi Bucher (Grüne) folgende Motion GR Nr. 2001/292 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche folgende Änderung des Personalrechts zum Inhalt hat:

Nach Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen gewährt.

**Begründung:**

Die Geburt eines Kindes ist ein tiefer Einschnitt im Leben von Mutter und Vater. Sich die ersten paar Tage oder Wochen nach der Geburt gemeinsam auf das neue Kind und die damit verbundenen Veränderungen in der Beziehung, in der Familie, mit den Geschwistern und im Umfeld einzustellen, würde Ruhe und Kraft für den zukünftigen Privat- und Berufsalltag bringen. Zudem wäre die Entlastung im Haushalt durch den Partner in den ersten strengen Tagen nach der Geburt eine grosse Hilfe für die Frau und Mutter.

Das Personalrecht kennt bereits einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 5 Tagen und die Möglichkeit, 3 Wochen unbezahlten Urlaub zu beziehen. Das ist ihm hoch anzurechnen, reicht aber nicht aus.

Bis sich die Frau einigermaßen von den physischen und psychischen Strapazen einer Geburt erholt hat, dauert es mindestens 2 bis 3 Wochen. Viele Frauen brauchen mehrere Wochen oder gar Monate. In dieser Zeit sind sie auf Hilfe angewiesen. Damit sich die Frau wenigstens in den ersten 2 Wochen im Alltag voll auf ihren Partner verlassen kann und nicht noch zusätzliche Hilfe beanspruchen muss, seien dem Partner 2 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub zu gewähren.

Unbezahlten Urlaub beziehen zu können, ist ein Privileg für diejenigen, die es sich leisten können. Neue Studien zeigen aber deutlich, dass Kinder haben ein Armutsrisiko darstellt. Der Vaterschaftsurlaub soll aber allen, auch denjenigen, die finanziell schlechter stehen, zugute kommen.

Der Stadtrat hat in seinen Legislaturzielen formuliert, die Stadt für Familien attraktiv zu machen. Mit einem derartigen Vaterschaftsurlaub würde der Stadtrat ein glaubhaftes Signal aussenden, dass er es ernst meint mit familienfreundlichen Anstellungsbedingungen. Sich als familienfreundliche Arbeitgeberin profilieren zu können, steigert ihre Attraktivität.

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, GeschO GR). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies gemäss Art. 91 Abs. 2 der GeschO GR schriftlich zu begründen.

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Änderung des Personalrechts (PR) zu bean-

tragen, welche Vätern nach Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen gewährt. Der Vorstoss ist grundsätzlich motionsfähig, da die Urlaubsregelung Bestandteil des Anstellungsverhältnisses und damit des vom Gemeinderat zu erlassenden Personalrechts ist.

Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat am 25. Oktober 2000 (Weisung 306) den Erlass eines neuen Personalrechts im Sinne einer Totalrevision. Der Entwurf sieht wie das bisherige PR (in Art. 81) vor, dass die ganze Urlaubsregelung an den Stadtrat delegiert wird (neuer Art. 70 lit. d). Das Geschäft wird derzeit durch die Spezialkommission Finanzdepartement/Departement der Industriellen Betriebe beraten, und es ist dem Gemeinderat selbstverständlich unbenommen, an der Vorlage des Stadtrates Änderungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt für das Einreichen einer Motion zu einem personalrechtlichen Thema während der Beratungen des neuen PR ist verfehlt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber-Stellvertreter

**Jörg Eggenschwiler**